



# Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 4

April 1986

1. Jahrgang

- „1. What lawyers do.  
 1. Lawyers make lists  
 2. Lawyers copy previous work done by themselves and others (they plagiarize)  
 3. Lawyers think  
 4. Lawyers work with ideas (often other peoples' ideas)  
 5. Lawyers change their minds  
 6. Lawyers redo their work – over and over again  
 7. Lawyers organize and reorganize“

(Donald J. Solomon, Idea Processors in the Law Office, Lawyers' Computer Conference 1986, Program Material, S. CC-1)

„Computer literacy“ beschäftigt seit einiger Zeit als Problem und als Schlagwort die amerikanische Öffentlichkeit. In rhetorischer Hinsicht ist der Begriff geschickt gewählt: Er deutet an, daß es eine Art „Computer-Analphabetismus“ zu überwinden gilt, der gleichzeitig als ähnlich gefährlich eingestuft wird wie der Analphabetismus ursprünglicher Art. Außerdem richtet sich das Konzept gegen ein mißverständenes Spezialistentum, indem es reklamiert, daß breite Bevölkerungskreise neben den Fertigkeiten „Lesen und Schreiben“ auch über Computerkompetenz verfügen sollten. Nachdem vor dem Hintergrund dieser programmatischen Zielsetzung an den amerikanischen Schulen und Universitäten Programme eingerichtet worden sind, die den Zweck haben, Schülern und Studenten „computer literacy“ zu vermitteln, stellen sich jetzt einzelne Berufsgruppen die Frage, ob sie für ihre Mitglieder Kurse mit gleicher Zielsetzung anbieten sollen. Das kalifornische Institut für Anwaltsfortbildung (CEB California Continuing Education of the Bar), über dessen Aktivitäten *IuR* in Zukunft regelmäßig berichten wird, hat den Schritt in die Praxis getan und Ende Februar/Anfang März 1986 in San Francisco und Los Angeles eine erste „Lawyer's Computer Conference“ veranstaltet, die zu einer ständigen Einrichtung werden soll. Die Tagung wurde von Richard B. Stevens, dem Leiter des „Electronic Systems Department“ von CEB organisiert, der u.a. durch ein Softwarepaket zur Erstellung von Testamenten bekannt geworden ist. (*IuR* wird demnächst ausführlich dieses bemerkenswerte Programm vorstellen, das auf Grund seiner Konzeption und Struktur über das amerikanische Recht hinaus Beachtung verdient.) Da sich die Frage der „computer literacy“ für die deutschen Anwälte und ihre Standesorganisationen sicher in vergleichbarer Weise stellt, dürfte ein Blick auf die Tagung von Interesse sein. Das rechtfertigt sich auch dadurch, daß *IuR* in den folgenden Heften ähnliche Themen aufgreifen wird, so daß auf diese Weise eine Art Vorschau entsteht.

Die Tagung begann mit einem dreistündigen Grundkurs „Computer Literacy for Lawyers“ Hier wurden die Grundbegriffe der EDV-

Terminologie erläutert, die normalerweise wegen ihrer Fremdheit (was nicht mit Kompliziertheit gleichzusetzen ist) ein erstes Zugangshindernis für den Außenstehenden darstellen (z. B. Hardware, CPU, Binärzahl, Software, Computersprachen etc.) In *IuR* hat das Lexikon in Verbindung mit elementaren Einführungsartikeln (hauptsächlich in der Rubrik „EDV und Jura-Ausbildung“) eine vergleichbare Zielsetzung.

Sind die Grundkenntnisse vorhanden und will man einen Computer erwerben, stellt sich immer wieder heraus, daß die Frage der Auswahl des richtigen Systems keineswegs trivial ist. Die zweite Kurseinheit „Computerkauf – ein systematischer Ansatz“ widmete sich deshalb folgerichtig dieser Fragestellung. Was den Computereinsatz betrifft, können die amerikanischen Anwälte in steigendem Maße auf Erfahrungen aus ihrer Berufsgruppe zurückgreifen, da nach einer Untersuchung der ABA (American Bar Association) vom vergangenen Jahr 56% aller Anwälte mit Computern arbeiten. Das führt im übrigen auch dazu, daß Firmen zunehmend die Berufsgruppe der Anwälte als sektoralen Markt ernstnehmen

Eine der ersten Anwendungen für einen Computer in einer Anwaltskanzlei ist die Textverarbeitung. Angesichts der Vielzahl der vorhandenen Textverarbeitungsprogramme ist das Auswahlproblem auch hier von beachtlicher Bedeutung. Dabei kommt es nicht nur auf die Leistungsfähigkeit des Programms an, sondern ebenfalls auf dessen Benutzerfreundlichkeit. Um systematisch auswählen zu können, benötigt man Kriterienlisten, wie sie in der dritten Kurseinheit entwickelt wurden. (Eine ähnliche Liste soll in *IuR* vorgestellt werden, wobei auch die Besonderheiten der deutschen Sprache und deutscher Texte, die bei der Textverarbeitung eine Rolle spielen, mitberücksichtigt werden.)

Jeder Anwalt, der sich auf die EDV einläßt, wird an einer Kosten-/Nutzen-Analyse interessiert sein. Bei näherem Zusehen stellt sich aber oft heraus, daß die Kriterien dafür weithin noch nicht genügend abgeklärt sind. Das hängt u.a. damit zusammen, daß mit Hilfe der EDV neue Tätigkeiten bzw. eine Erhöhung der Arbeitsqualität möglich werden, die innerhalb der alten Organisationsform nicht realisiert und daher auch nicht meßbar waren. Es ist aber beispielsweise auch möglich, daß eine schlechte Organisation des Einsatzes der neuen Technik zu Rentabilitätsverschlechterungen führt. Hier Maßstäbe zu gewinnen, war das Ziel der Arbeitsgruppe „Systemplanung und Management“

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Beurteilung eines Systems ist die Frage der Mehrplatzfähigkeit, d. h. die Frage, ob mehrere Arbeitsplätze an eine Zentraleinheit angeschlossen werden können. Ausschlaggebend dafür ist es u.a., ob das Betriebssystem der Anlage das unterstützt. In den USA gewinnt unter diesem Gesichtspunkt das in einem gesonderten Vortrag vorgestellte Betriebssystem UNIX zunehmend an Boden. (In *IuR* wird zur Erläuterung dieser Entwicklung ein Artikel eines Computerwissenschaftlers erscheinen, der an der Universität Berkeley an der UNIX-Programmierung beteiligt ist. Außerdem wird SINIX zu behandeln sein, die UNIX-Variante der Fa. Siemens.)

Thema einer weiteren Sitzung war ein neues Arbeitsinstrument, das der Arbeit des Juristen besonders angepaßt ist: Die sogenannten „idea-“ oder „outline-“ Prozessoren. Es handelt sich dabei um Programme, die es erlauben, eine logisch gestaffelte Gliede-

rung schrittweise auszuarbeiten, zu verfeinern und sie mit Text auszufüllen. Gegenüber Textverarbeitungsprogrammen, die den Text ohne Rücksicht auf seine logische Struktur als einheitliche Masse behandeln, haben diese Programme den großen Vorteil, daß sie die Gliederungsstruktur berücksichtigen. Da sie gleichzeitig über eine eigene Textverarbeitungskapazität verfügen, sind sie überall dort, wo es um die Organisation von Ideen (daher „idea processor“) oder den Entwurf (daher „outline processor“) von Strukturen geht, den Textverarbeitungsprogrammen vorzuziehen.

Für Testamente und Trusts existieren im amerikanischen Recht Redaktionsprobleme, wie sie jeder deutsche Anwalt aus seiner Praxis in vergleichbarer Weise kennt. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, sind Programmpakete entwickelt worden, die als Entwurfshilfe fungieren. Im Kern handelt es sich um eine Erweiterung der Textverarbeitung, da mit deren Mitteln und Textbausteinen Dokumente erstellt werden. Systeme, wie etwa das erwähnte von Stevens, gehen aber inzwischen weit darüber hinaus. Sie ermöglichen beispielsweise Konsistenzkontrollen, damit nicht inkompatible Textbausteine verwendet werden. Sie prüfen die Texte hinsichtlich der darin enthaltenen Daten, indem sie auf die Kanzleidatenbank zurückgreifen. Sie erlauben es, bei Gesetzesänderungen gezielt die Texte herauszusuchen, die einer Neubearbeitung bedürfen. Diese Möglichkeiten (und vieles mehr) war Gegenstand einer Arbeitsgruppe zu den „Will and Trust Drafting Systems“

„Using computers for marketing and client development“ ist ein Thema, das so in dem andersartigen standesrechtlichen Umfeld der deutschen Anwaltschaft nicht existiert, da ein Marketing der anwaltschaftlichen Dienstleistungen ausgeschlossen ist. Der Aspekt der regelmäßigen Betreuung der Klientel auf der Grundlage einer Computerdatenbank verdient aber sicher auch hier Aufmerksamkeit. Man denke nur an das eben genannte Beispiel der Auflistung aller Testamente, die von einer Gesetzesänderung betroffen werden.

Die meisten Anwaltssysteme sind Programmpakete, die sich um die Kanzleiverwaltung gruppieren. Deswegen hatte die Sitzung zu diesem Fragenkreis des „Law Office Management“ ein besonderes Gewicht. Für die Bundesrepublik wird man sicherlich eine ähnlich strukturierte Marktübersicht mit Beurteilungshilfen erarbeiten müssen, wie sie hier geboten wurde. Die Vorstellung der auf der Hannovermesse präsenten Anwaltspakete ist ein erster Anfang dazu.

Da im April die Steuererklärungen zu erstellen sind, haben einige amerikanische Firmen, die Software zur Hilfe dabei vertreiben, es sich einfallen lassen, mit Eliots Vers „April is the cruellest month“ zu werben. Das Interesse an derartigen Programmen ist groß. Allein 49 Programme, die das Erstellen der Steuererklärungen unterstützen, wurden in dem Vortrag „Tax Planning with Personal Computers“ analysiert. Natürlich ist keines dieser Programme auf die hiesige Situation übertragbar. Der Markt, der in diesem Bereich in den USA für diese besondere Programmart entstanden ist, sollte aber als Phänomen und Anregung für ähnliche Projekte nicht übersehen werden.

Interessante Programmpakete sind mit Blick auf die Tätigkeit gesellschaftsrechtlich orientierter Kanzleien entstanden. Sie vorzustellen war der Zweck des Referats „Using Computers in a Corporate and Business Practice“. Es ging hier u.a. um die Nutzung von Datenbank- und Informationssystemen, um Programme zur Unterstützung des Entwurfs gesellschaftsrechtlicher Verträge, um ein System zur Abwicklung von Konkursfällen und schließlich um ein kleines „expertenartiges“ Programm, das Steuerersparungsmöglichkeiten für Gesellschaften prüft und die gefundene Entscheidung begründet.

Jeder Anwalt, der EDV einsetzt, wird seine eigene Datenbank entwickeln wollen. Wie bei allen anderen Programmtypen ist die Suche nach dem richtigen Datenbanksystem dafür ein nicht unkompliziertes Unterfangen. Deshalb wurden (und das war dann der Abschluß der Tagung) auch Datenbanksysteme vorgestellt. IuR wird diesen Schwerpunkt ebenfalls pflegen, und zwar unter Ein-schluß der Programme für Volltextdatenbanken.

Soweit die kurze Übersicht über dieses Programm zur Weiterbildung der Anwälte. IuR wird, wie gesagt, diese Themenschwerpunkte unter Berücksichtigung der dort gemachten Erfahrungen und der deutschen Besonderheiten weiter pflegen. Dabei sind auch kleine Anfänge nicht ohne eigenen Wert. Denn, wie einem auf der Konferenz verteilten Memorandum einer Kanzlei zu entnehmen war:

„At least some of the lawyers should learn the fundamentals of the new system. The system was off until 10:00 a.m. on Tuesday when the office manager was at the dentist because no one knew how to turn it on.“

Berkeley, den 31.3.1986

Maximilian Herberger

---

Die Veröffentlichung zivilrechtlicher Entscheidungen wird betreut von

**Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrnt,**  
**Hollmuthstr. 2a,**  
**6903 Neckargemünd.**

Die Redaktion bittet um Zusendung von Urteilen in EDV-Streitigkeiten direkt an Rechtsanwalt Dr. Zahrnt unter der oben angegebenen Anschrift\*.

\* Für jedes eingesandte Urteil werden DM 50.— vergütet.